

Ansprechpartnerin:

Frau Kerstin Koch

Sachbearbeiterin staatl. Abfallrecht

Gebäude-/Zimmer-Nr. **8.83.19**Telefon 09321 928-**6206**Telefax 09321 928-**6299**

Kerstin.Koch@kitzingen.de

Umwelt, Natur und Landschaftspflege
Landratsamt Kitzingen**Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) – vorzulegende Unterlagen****Folgende Unterlagen sind dem Landratsamt Kitzingen vorzulegen:**

- Ausgefülltes Formblatt nach § 54 KrWG (steht ebenfalls zum Download bereit)
 - Gewerbeanmeldung
 - Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (soweit vorhanden)
 - Auszüge aus dem Gewerbezentralregister (Originale; Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt
 - eine personenbezogene Auskunft, Belegart 9, aus dem Gewerbezentralregister*
 - ein Führungszeugnis, Belegart OG (d.h. das Führungszeugnis ist unter Angabe des **Aktenzeichens 62-176** direkt an die Behörde übersenden zu lassen)
 - ein Nachweis über die Fachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, **und** der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind.
 - der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind
 - der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern
- Bei den mit * versehenen Unterlagen sind diese vom Inhaber **und** von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen, sofern solche vorhanden sind, erforderlich.
- Alle Auszüge (außer Handelsregister) dürfen **nicht älter als 3 Monate** sein.

Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubnis zu Grunde liegen, so ist insoweit eine neue Erlaubnis erforderlich. Ändern sich die im Antrag angegebenen mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Personen sowie die angegebenen Abfallarten oder das Gebiet, so ist dies dem Landratsamt anzuzeigen.